

117. Zum Begriff „Änderung der Arbeitsbedingungen“ im Sinne von § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918.

I. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1922 i. S. Hamb.-Südamerik. Dampfschiffahrts-Ges. (Bekl.) w. S. (Kl.). I 75/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 28. März 1914 für den Dampfer der Beklagten „Santa Maria“ als Maschinist angemustert worden. Das Schiff ging am 18. April 1914 von Hamburg nach Südamerika in See. Dort wurde es durch den Krieg und seine Folgewirkungen in einem chilenischen Hafen festgehalten. Ende 1919 fuhr es nach Iquique und trat von dort die Heimreise nach Hamburg an, wo es Anfang Juni 1920 eintraf. Der Kläger wurde am 11. Juni 1920 abgemustert. Wegen der Steuer sind zwischen den Parteien Streitigkeiten entstanden, insbesondere über die Verrechnung von Vorschüssen, welche der Kläger auf der Rückreise des Schiffs nach Hamburg in Kingston und Bermudas in englischer Währung ausgezahlt erhalten hat. Der Kläger verlangt unter Bezugnahme auf ein besonderes Abkommen, daß für die Umrechnung jener Vorschüsse in Reichsmark der Friedenskurs zugrunde gelegt wurde. Die Beklagte will aber unter Berufung auf einen Tarifvertrag vom 23. Oktober 1919 den Friedenskurs nur für einen kleinen Teil des Vorschußbetrags gelten lassen und im übrigen den Tageskurs anwenden. Der rechnerische Unterschied beträgt 5061,97 M.; diesen Betrag fordert der Kläger von der Beklagten.

Die erste Instanz wies die Klage ab, die zweite gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

... Nach § 1 der VO. über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) sind von einem Tarifvertrag abweichende Vereinbarungen der Beteiligten zulässig, soweit sie eine Änderung der

Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Dies trifft zu für die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf Grund eines Telegramms zwischen den Parteien in einer auch für die Beklagte verbindlichen Weise getroffene Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist für den Kläger günstiger als der damals geltende Tarifvertrag vom 29. Januar 1919 und als der später abgeschlossene Tarifvertrag vom 23. Oktober 1919. Ein derartiges Abkommen ist in den beiden Tarifverträgen keineswegs „ausdrücklich ausgeschlossen“. Allerdings findet sich dort, und zwar im Tarifvertrag vom 29. Januar unter Q und im Tarifvertrag vom 23. Oktober 1919 unter R die Bestimmung: „Eine Änderung der in diesem Vertrag geregelten Lohnsätze und Arbeitsbedingungen durch Sondervereinbarung ist ausgeschlossen.“ Diese Vorschrift bezieht sich aber nach Wortlaut, Sinn und Zweck nicht auf ein Abkommen der hier fraglichen Art, inhalts dessen die Gesamtheit der deutschen Reederei einer ganzen Gruppe ihrer Arbeitnehmer im Hinblick auf besondere, nur für diesen Teil der Arbeitnehmer in Betracht kommende Ausnahmeverhältnisse die Anrechnung eines Teils der in Auslandswährung erhobenen und zu erhebenden Vorschüsse zum Friedenskurs zusichert. Das bedeutet weder eine „Sondervereinbarung“ noch eine Änderung der „Lohnsätze und Arbeitsbedingungen“ im Sinne der Bestimmung unter Q und R der Tarifverträge.

Das in Gemäßheit des Telegramms getroffene Abkommen war daher neben dem damals geltenden Tarifvertrag vom 29. Januar 1919 rechtswirksam und bewirkte dessen entsprechende Abänderung im Verhältnis der Parteien. Die Revision meint, daß trotzdem das Abkommen durch den späteren Tarifvertrag vom 23. Oktober 1919 aufgehoben sei, da es im Wesen eines solchen Tarifvertrags liege, daß mit seinem Inkrafttreten alle früheren Abmachungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich aufgehoben seien. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob diese Auffassung zutrifft. Vieles spricht dafür, daß die zulässigerweise getroffenen Abweichungen von einem bestehenden Tarifvertrage durch einen späteren Tarifvertrag unberührt bleiben, vorausgesetzt, daß sie auch nach diesem neuen Vertrag an sich zulässig sind. Denn grundsätzlich bedeutet der Abschluß eines neuen Tarifvertrags nur eine entsprechende Änderung und Aufhebung des alten. Es kann dies aber dahingestellt bleiben. Denn der neue Tarifvertrag vom 23. Oktober 1919 enthält eine hier beachtliche Sondervorschrift. Dort ist nämlich unter T bestimmt: „Hinsichtlich der durch den Krieg in außereuropäischen Ländern zurückgehaltenen Mannschaften bleibt für ihre etwa noch fortlaufenden Ansprüche gegen die Reederei der Tarifvertrag vom 29. Januar 1919 maßgeblich.“ Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut und Sinn nach nicht nur auf die Zeit bis zum

Beginn der Rückreise der betreffenden Mannschaften, sondern auch auf diese Rückreise, jedenfalls sofern und solange sie außereuropäische Länder berührt. Denn die der Bestimmung zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse waren für die durch den Krieg während langer Zeit von der Heimat ferngehaltenen Mannschaften, solange sie in außereuropäischen Ländern verweilten und dort für persönliche Zwecke Vorschüsse erheben mußten, auf der Rückreise nicht wesentlich anders als vor derselben. Und ferner waren diese Mannschaften „durch den Krieg in außereuropäischen Ländern zurückgehalten“ auch noch zu der Zeit, wo sie in solchen Ländern auf der durch den Krieg verzögerten Rückreise verweilen mußten. Zum mindesten wäre es, wenn in dieser Beziehung zwischen der Zeit vor und nach Beginn der Rückreise ein Unterschied gemacht werden sollte, Sache der Kreberei gewesen, dies durch klare und eindeutige Vorschriften erkenntlich zu machen. War danach aber für das streitige Verhältnis der Parteien der Tarifvertrag vom 29. Januar 1919 maßgebend, so blieb auch die diesen Vertrag zwischen den Parteien abändernde Vereinbarung trotz des Inkrafttretens des neuen Tarifvertrags vom 23. Oktober 1919 in Geltung.